

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 41

Kronstadt, 23. Mai

1847.

## Oesterreichische Monarchie.

### Siebenbürgen.

#### Landtagsnachrichten. (49. Sitzung. Schluß)

Ein weiteres Eingehen ins Detail der Debatte, welche sich vornehmlich in der Widerlegung und Rechtfertigung der Aeußerung über nutzlose Verzögerung eines erfolgreichen Fortschreitens in den Verhandlungen, über die größere und geringere Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes, über die Unstatthaftigkeit statt des zur Tagesordnung gegebenen Gegenstandes einen andern Antrag zu bringen, über die unwesentliche Verschiedenheit des Operats der system. Deputation und des Hunyader Antrags u. versung, unterlassen wir und führen nur noch, bevor wir zur Mittheilung der Enunciation schreiten, die Aeußerung des Hermannstädter Deputirten an, welcher die sächsischen Abgeordneten sämmtlich beistimmten.

Der eine Hermannstädter Deputirte: Dem Operate der system. Deputation gegenüber ist ein neuer Gesetzesvorschlag beantragt worden. Nachdem Sprecher denselben mit dem Entwurf der system. Deputation und den eben geschlossenen Debatten combinirt hatte, äußerte er in Folgendem seine Meinung: Im Ganzen betrachtet, unterscheidet sich der Vorschlag vom Operate der system. Deputation in so weit im Vorschlage Feststellung über mehrere §§. namentlich über das richterliche Verfahren weiter hinausgeschoben wird. Daß wie er gehört habe, mehrere ehrenwerthe Redner diese Punkte an die Verhandlung über den Artikel vom richterlichen Verfahren geknüpft wünschen, darin stimmt auch Sprecher ein. — Es unterscheidet sich ferner der Vorschlag auch darin, daß derselbe voraus erwähnt, es werden darin einige Punkte des von dem An- und Abzuge des Unterthanen handelnden 26. Art. von 1791 modificirt. Diese Vorerinnerung entspricht der Aufgabe der Gesetzgebung, die bestehenden, aber den Umständen nicht in allen Punkten genügenden Gesetze zu verbessern, und dem Geiste der Zeit und des Fortschrittes, und den Wünschen der Gegenwart anzupassen. Da demnach durch den Vorschlag die Modificirung eines bestehenden Gesetzes empfohlen und zufolge der Verbesserung des Gesetzes, dessen zweck-

mäßigere Anwendung und die Vorbeugung des aus falscher Interpretation entstehenden Mißbrauchs angestrebt wird: zählt auch Sprecher die Nothwendigkeit der Modificirung zu den Obliegenheiten des Landtags, und wünscht, daß die Landesstände in den künftighin nothwendig vorzunehmenden Modificirungen nicht gehemmt werden. In den übrigen Theilen finden sich nach Sprechers Ansicht keine sonderlich wesentlichen Abweichungen. Seiner Instruktion zu Folge muß Sprecher in einigen Stücken für das Operate der system. Deputation stimmen, in andern hingegen beantragt er Abänderung. Sollte er jedoch nach seiner Meinung nicht in der Majorität sein so stimmt er für den H. Antrag mit einigen Bemerkungen, nämlich: 1) Bezüglich des Aufkündigungs- und Abzugstermins schließt er sich an den Vorschlag, da die diesfällige Bestimmung desselben dem Verständniß und der Gewohnheit des Volks mehr entspricht: 2) daß die auf das richterliche Verfahren bezüglichen Punkte bis auf weiteres verschoben werden, dem stimmt Sprecher aus dem oben angegebenen Grunde bei. Im Vorschlag ist der 4. §. des Operats der system. Deputation, welcher von der Befriedigung des Grundherrn und von den Steuerrückständen handelt, übergangen. Obwohl nun der 26. Art. 1791 diesfällige Bestimmungen enthält, so wünscht Sprecher doch, daß solche auch in den gegenwärtigen Gesetzartikel aufgenommen werden, so zwar: daß der Unterthan die Rückstände an grundherrlichen Leistungen, an Steuer und was damit zusammenhängt vor seinem Abzuge zu bezahlen gehalten sei. 4) Bezüglich des grundherrlichen Rechtes den Unterthanen auszutoun ist in der vorgeschlagenen Modificirung des 11. Punktes unter a) ausgesprochen worden, daß wenn der Unterthan ohne eigene Schuld unfähig geworden ist, die Urbariallasten zu tragen, ihm zur Verbesserung seiner Umstände ein Jahr Frist gegeben werden sollte; aber darüber ist nichts verfügt, was mit dem vom Alter geschwächten und krüppelhaften Unterthanen geschehen solle. Aus diesem Grunde und damit ein solches Individuum nicht einer andern Gemeinde zur Last falle, möchte Sprecher zu jenem Punkte folgenden Zusatz vorschlagen: „Da es sich von selbst versteht, daß ein krüppelhafter oder wegen Alter seinen Schuldsigkeiten nicht mehr zu entsprechen vermögender Unterthan seines Vermögensrechtes nicht beraubt werden kann, so werden im

humanen Geistes des Jahrhunderts der Grundherr und die betreffende Gemeinde einem solchen hilfreiche Hand bieten.“ Statt der Punkte c und d, nach welchen solche Unterthanen welche zu Gefängnißstrafe verurtheilt worden, nach Vollendung der Strafzeit, wenn sie während derselben für die Erfüllung ihrer Schuldigkeiten durch ihre Hausgenossen gesorgt haben, in ihre Heimath zurückgewiesen werden, wünscht Sprecher, da derlei Bestimmungen überhaupt zur Strafgesetzgebung gehören, folgenden Zusatz zum Punkte a) „Wenn der Unterthan wegen eigener Vergehen nicht befähigt ist, seinen Urbarialverpflichtungen nach zu kommen, ist der Grundherr ihn auf der Session zu halten nicht verpflichtet.“ — (Die sächsischen Deputirten schließen sich insgesammt an.)

Enunciation. — Der Präsident theilt die Meinung, daß der Hunyader Antrag nicht den 10. Artikel des Operats der system. Deputation zur Grundlage habe, nicht, sondern glaubt vielmehr, daß alle geäußerten Meinungen sich auf das Operat beziehen. Darum könne er auch nicht die Frage stellen, „ob das Deputationsoperat solle verworfen werden oder nicht, denn es werde sich im Folgenden darthun, wie in beiden Vorschlägen dieselben Ideen herrschen. Die Frage solle demnach die Verschiedenheit der beiden Vorschläge betreffen. — Bezüglich der ersten Verschiedenheit, welche darin besteht, daß das Operat der system. Deputation im vorliegenden Artikel ein bestimmtes gerichtliches Verfahren vorschlägt, der Hunyader Antrag dagegen die Bestimmung eines solchen Verfahrens bis zur Verhandlung über den 13. Artikel über die Urbarialbehörden ic. verschieben will, steht Präsident die Mehrheit auf Seiten des Hunyader Antrags. — Ferner erhalte der Hunyader Antrag einen §. der im Operate nicht da sei, daß nämlich „einige Punkte des 20. Gesefartikels von 1791 modificirt werden.“ Hiergegen so wie gegen die Titelveränderung, daß nämlich statt „elmozditás“ kiköltözethezés gesetzt werde, haben die Stände nichts bemerkt. — Bezüglich des 1. §., welcher von Abkündigungs- und Abzugstermin handelt, ist neben der Bestimmung des Operats, das den ersten dieser Termin auf 2 Wochen vor St. Stephan — und dem Hunyader Antrag, welcher ihn auf St. Michael setzt, eine dritte Meinung laut geworden, welche die Festsetzung dieses Termins auch auf den 13. Artikel verschoben wünscht, und wie es scheint, haben die Stände hierin eingestimmt, wie auch darin, daß der St. Georgentag der Abzugstermin sei. — Im 1. §. des Hunyader Antrags ist, der 3. §. des Deputationsoperats bereits enthalten, daß nämlich die Herbstsaat dem abziehenden Unterthanen gehöre, wo jedoch in demselben Gewende (forduló) Herbst und Frühlingsaat ausgestreut zu werden pflegt, soll ihm nur die auf der Hälfte der Gewende ausgestreute Saat ihm gehören; demnach spricht Präsident in dieser Beziehung den Hunyader Antrag als Landtagsbeschuß aus. Eben so stimmen die Stände bezüglich des 2. §. darin ein, „daß der abziehen wollende Unterthan einen andern für sich zu stellen nicht gehalten

sein,“ wie auch darin, „daß das Gesinde und die Kinder des Unterthanen mit ihm auf derselben Session wohnen, ohne alle Abkündigung; die keine Häuser habenden Hintersassen aber, in so weit sie vom Grundherrn einige Begünstigungen erfahren haben, nach Erfüllung ihrer etwaigen Schuldigkeiten, wann immer abziehen dürfen.“ — Es hat auch die Zustimmung der Stände erhalten, „daß wenn der Grundherr dem Unterthanen keinen Entlassungsschein geben wolle, solchen der Unterrichter unentgeltlich auszustellen verhalten sein solle;“ und eben so nach dem Vorschlage eines ehrenwerthen Redners, „daß ihm der Unterrichter auch Abkündigungszeugniß ertheile.“ In so weit der 5. §. des Deputationsoperats mit dem Hunyader Vorschlag übereinstimmt, nämlich „daß wenn der abziehen wollende Unterthan, von seinem Rechte, seinen Besitzstand, sammt Meliorationen und Baulichkeiten zu verkaufen, keinen Gebrauch machen will, der Grundherr nicht gehalten sein soll, diese Baulichkeiten und Meliorationen zu bezahlen,“ nehmen ihn die Stände an; sprechen sich jedoch bezüglich der weitem Bestimmungen dieses §. für den abweichenden Hunyader Antrag aus, wornach der Grundherr wegen etwaigen Schulden und Dienstrückständen des Unterthanen, dessen Baulichkeiten und Meliorationen nur in dem Werthe anzunehmen gezwungen ist, in welchem der in des Abziehenden Stelle Eintretende solche annehmen wird. Der 6. und 7. §. als vom gerichtlichen Verfahren handelnd, wurden nicht in Verhandlung genommen. Die im 8. §. vom Operate angefügten 3 Bedingungen unter denen der Grundherr den Unterthanen austhun kann, nämlich „a) wenn der in Decr. trip. Th. 1. Tit. 40 beregte Fall eintritt; b) wenn der Unterthan zur Erfüllung seiner Verpflichtungen unfähig wird, (wo ihm jedoch im Falle diese Unfähigkeit nicht selbst verschuldet ist, der Grundherr ein Jahr Frist zur Verbesserung seiner Umstände geben muß.) c) wenn der Unterthan wegen dem Grundherrn zum Schaden gereichender Widersetzlichkeit im Urbarialwege der Ausweisung für würdig erklärt wird;“ — eben so die vom Hunyader Antrag hinzugegebene 4. Bedingung, — „wenn der Unterthan sich der Gemeinde gefährlicher Ausschweifungen schuldig machte, und wenn er zu Gefängnißstrafe verurtheilt, für die Erfüllung seiner Schuldigkeiten nicht sorgte“ — wurden von der Mehrheit angenommen. Der 9. und 10. §. wurden als das gerichtliche Verfahren handelnd nicht angenommen. Der 11. §. nach welchem „der Unterthan die Nutzung seines Urbarialbestandes ic. bis zum 15 Febr zu verkaufen und aus dem Erlöse den Grundherrn wegen etwaiger Rückstände zu ercontentiren hat; im Falle jedoch der Unterthan solchen Verkauf nicht betreibt, so soll derselbe durch die vom Grundherrn aufgeforderte Urbarialbehörde am 20. März, als dem kundgemachten Verkaufstermine mittelst Versteigerung vollzogen und dann die Ausgleichung zwischen Unterthan und Grundherrn bewirkt werden;“ — wurde als mit dem Hunyader Antrag übereinstimmend angenommen. Eben so der 12. §. „daß wenn der Unterthan nach Decr. tr. Th. 1 Tit. 40 ausgewiesen wird,

nicht Versteigerung sondern Abschätzung und Bezahlung eintreten soll ic. Der 13. §. als zum gerichtlichen Verfahren gehörig ist nicht in Berathung gezogen. Der 14. §., welcher von der Bestrafung, des auf die obigen Bedingungen ausgewiesenen und nicht abziehen wollenden Unterthanen handelt, ist angenommen worden; nicht angenommen dagegen die für den dem Unterthanen nicht genugthuenden Grundherrschaft vorgeschlagene Strafe, obwohl sollte nach der Ansicht des Präsidenten aus dem Grundsätze der Gegenseitigkeit gerecht wäre. Bezüglich der herumstreichenden Zigeuner ist als Meinung der Mehrheit angenommen, daß denselben nirgend erlaubt werden solche Zelte (sátor) aufzuschlagen und Vieh zu weiden, hingegen sollen sie angesiedelt und dann in allem den übrigen Unterthanen gleich gestellt werden. Der Anfang des Hunyader Antrags, „daß die übrigen nicht modificirten §§. des 26 Art. von 1791 in Kraft bleiben „gilt ebenfalls als Landtagsbeschluß.

Nach dieser Enunciation stattete der Oberweissenburger Obergespan Hr. Johann Remes Namens der zur Beglückwünschung des Hofkanzlers abgesendeten Deputation Bericht über diese Sendung ab. Wornach der Präsident den 6. Artikel über die grundherrliche Strafmacht (senyitö halalom) zur vorläufigen Berathung empfahl. — Die Sitzung wurde geschlossen.

Der Parajder k. Untersatzwagmeister Georg v. Mesáros ist auf eigenes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum W. Ujvárcer k. Salzamte übersetzt worden.

Von der siebenbürgischen Grenze. Die Epiznotie (das Viehsterben) in dem Distrikte Ibraila hat endlich unter dem Hornvieh aufgehört, denn seit den 1. Mai bis 13. ist kein weiterer Erkrankungsfall mehr vorgekommen. Im Distrikte Galatz erhält sich der Gesundheitszustand des Hornviehs fortan befriedigend, eben so lauten die Nachrichten aus der übrigen Moldau, so wie aus den Weidedistrikten der siebenbürgischen Schäfsökonomie in Bulgarien. Die Verluste welche diese Letzteren während des heurigen beispiellos strengen Winters erlitten haben, betragen von einer halben Million Schafen indessen nicht mehr als 61000 Stück und von 3100 Pferden 1070 Stück, folglich waren die frühern Nachrichten übertrieben. Unter der Bevölkerung der beiden Hafenstädte Galatz und Ibraila, so wie auch in den übrigen am rechten und linken Ufer der untern Donau gelegenen Distrikten herrscht ein vollkommen befriedigender Gesundheitszustand. Eben so beruhigend ist derselbe auch an Bord der zahlreichen Kauffahrteischiffe, die seit 13. April auf den Rheden von Gallatz und Ibraila vor Anker gegangen sind, und bedeutende Getreidelasten nach Frankreich und England verführen. Neue Schiffe werden sehnsüchtig erwartet, da die Magazine überfüllt sind und die Fracht unendlich im Steigen begriffen ist. Die Witterung ist anhaltend trocken mit vorherrschendem Ostwinde. Die Wintersaaten sind

noch sehr zurück und die Frühlingsbeisat, besonders der Kukuruz, mit Dürre ernstlich bedroht. Das Grünfütter mangelte und dürfte später abermal nachtheilig für die Gesundheitsverhältnisse des Hornviehs werden.

### Oesterreich.

Wien, 9. Mai. Ungern nur, aber durch bereits bedrohliche Anzeichen dazu genöthigt, hat die Staatsverwaltung gestern noch ein Circular erlassen, wodurch die Ausfuhr von Feldfrüchten nach dem Auslande für die Dauer von 5 Monaten verboten wird. Auf dem Kornmarkte hat dies natürlich großen Eindruck hervor gebracht; alle Getreidegattungen fielen ansehnlich im Preise, der Weizen z. B. von 26 fl. W. W. auf 19 1/2 Gulden für den Megen. Man kann daraus bemessen, wie groß die Ausfuhr in das Ausland, oder wenigstens die darauf gerichtete Spekulation der Getreidewucherer gewesen ist. Man will wissen, daß drei hiesige jüdische und griechische Großhändler ebenfalls bei diesem unlautern Handel in großem Maßstabe theilhaftig gewesen sind, und von ihnen eben wieder 300000 Megen angekauft, und fortgeschickt werden sollten, als hierauf diese Regierungsmaßregel erschien. Der Unfug, namentlich der jüdischen Unterhändler, hatte wirklich in den hiesigen Gegenden, gleich wie in Ungarn, die Grenzen überschritten, und Getreidezufuhren wurden von ihnen auf dem Wege zu den Märkten schon in Beschlag genommen. Die Erbitterung des Volkes stieg dadurch, und in einigen Orten hat sich dasselbe einen eigenmächtigen Ausschluß der Juden von allem Getreideverkehr erlaubt. Man spricht hier, daß ein Verbot des Früchtenhandels für dieselben auch wirklich von Seite der Regierung im Werke stehe. Da die Brotpreise inzwischen noch nicht so bald fallen können, und der Fleischartif wahrscheinlich erhöht werden wird, so hat die Regierung den ärmeren Klassen auf einem andern Wege Erleichterung zu verschaffen gesucht, und es werden in sämtlichen Pfarrbezirken Coupons verabfolgt, wodurch die Käufer von Brot im Betrage von 5 kr. C. M. berechtigt werden, dasselbe im Gewichte und Werthe von 6 Kreuzern in Empfang zu nehmen. — Durch das Testament Sr. kais. Hoheit des verstorbenen Erzherzogs Karl ist, wie schon gemeldet, sein ältester Sohn, Erzherzog Albrecht, zum Universalerben eingesetzt worden. Man schlägt das liegende Vermögen auf mehr als zwanzig Millionen Gulden im Werthe an. An die drei Prinzen und zwei Prinzessinnen des Hauses hat der Universalerbe, ihr Bruder, je eine halbe Million zu zahlen, und überdies erhalten die drei jüngeren Erzherzoge ein jährliche Appanage von 20000 fl. C. M. — Erzherzog Albrecht ist gestern nach seinem Schlosse „Weilburg“ bei Baden abgereist, wo er ein paar Wochen verweilen und dann eine längere Reise, wahrscheinlich nach Italien, antreten wird. — Gestern sind die hierher commandirten Bataillone des Regimentes „Erzherzog Karl“ wieder nach seinem Stationsorte Kremms abmarschirt.

Die Gazeta Krakowska vom 11. Mai enthält nachstehende Kundmachung wegen Sicherstellung des Besitzstandes der bäuerlichen Grundbesitzer im Krakauer Gebiete: „Um den Besitzstand der bäuerlichen Grundbesitzer im Krakauer Gebiete zu sichern und den Bauernstand in seinem Nahrungserwerb ungestört zu erhalten, wird im Grunde allerhöchster Entschliessung Sr. Majestät vom 14. April 1847 vorläufig folgendes angeordnet: 1. Gründe, welche am 1. November 1815 d. i. am ersten Tage des Monats, welcher auf die am 18. October 1815 stattgefundene feierliche Kundmachung des Constitutionsgesetzes der vormaligen Freistadt Krakau folgte, im Besitze von Personen des Bauernstandes waren, und sich im Besitze der letztern am Tage der Erlassung der bezogenen allerhöchsten Entschliessung noch befanden, dürfen von den Gutsherrn nicht eingezogen werden, sondern sie haben dem bäuerlichen Grundbesitze vorbehalten und gesichert zu bleiben. — 2. Ebenfowenig dürfen die auf diesen Gründen haftenden Schuldsigkeiten von den Gutseigenthümern erhöht, oder auf welche Art immer lästiger gemacht werden. — 3. Anlangend die Gründe aber, zu deren Genusse Leute des Bauernstandes erst nach dem 1. November 1815 gelangt sind, so ist es den Gutseigenthümern, jedoch immer nur mit Vorwissen und Genehmigung der Behörden — dormal der k. k. Hofcommission, gestattet, solche, soweit es die bestehenden Rechtsverhältnisse zulassen, zum eigenen Gebrauche einzuziehen, oder damit nach Belieben zu verfügen, wenn sie zu erweisen vermögen, daß diese Gründe am 1. November 1815 nicht im bäuerlichen Besitze waren. — Krakau, am 10. Mai 1847. — Moriz Graf Deym, k. k. Hofcommissär.“

### Ausland.

#### Türkei.

Die türkisch-griechischen Verhältnisse sind noch immer nicht entwirrt. Das ganze griechische Gesandtschaftspersonal hat Konstantinopel verlassen und ist nach Athen abgegangen. Die Gesandten von Oesterreich und Preussen predigen Frieden um jeden Preis. Der russische Gesandte hat sein Schweigen gebrochen. Das russische Kabinet mißbilligt den Vorgang am Athener Hofe in entschiedener Weise und gewährt der Pforte bei Verfolgung ihres Rechtes auf Genugthuung seinen moralischen Beistand. Wie es heißt soll Rußland den griechischen Minister Kofettis daran haben erinnern lassen, daß Rußland das griechische Gebiet zwar gewährleistet habe, aber seine Gewährleistung nicht für den Fall bindend halte, wenn letzteres durch eigenthätigen Angriff auf das Gebiet einer benachbarten Macht seine eigene Existenz gefährde.



Heute liegt der Zeitung ein Verzeichniß nützlicher Bücher bei, welche sämmtlich bei Wilhelm Nemeth in Kronstadt entweder sogleich zu haben, oder durch ihn zu beziehen sind.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Nemeth.

### Deutschland.

Lübingen, 6. Mai. Heute Mittag 4 Uhr waren durch Tagesbefehl der akademischen Sicherheitswache die Studenten zur Waffenschau vor die neue Aula bestellt. Es waren 600 Mann anwesend, wovon bei weitem der größte Theil mit Waffen versehen. Man konnte hier geschliffene Rappiere, Schläger, Säbel, kurz alle möglichen Waffen erblicken. Die in über 20 Sectionen getheilte Mannschaft wurde vom General ein Chef, Prof. Holz, der Reihe nach gemustert, hierauf die von den Studenten selbst aus ihrer Mitte gewählten Hauptleute zum Kriegsrath in die Mitte des Hofes zusammenberufen, während dessen die Truppen sich auf dem Boden herumlagerten. Das Ergebnis der Berathung wird am Besten aus folgender Bekanntmachung, die morgen in der Frühe in der ganzen Stadt angeschlagen werden soll, sich ersehen lassen:

„Die Studirenden hiesiger Universität haben sich in ein bewaffnetes Sicherheitscorps organisiert; sie haben es gethan im Interesse der öffentlichen Ordnung und zum Wohle des ärmeren Theiles der Einwohnerschaft, welche durch Noth und Aufreizung zu Schritten verleitet werden kann, die nur die unglücklichsten Folgen für sie haben würden. Wohlwollende Gesinnungen sind es daher, welche den Studirenden die Waffen in die Hand geben; hoffentlich werden sie nicht mehr in den schmerzlichen Fall kommen, sie gebrauchen zu müssen. Sie haben eine Sammlung veranstaltet, um einen Fonds zu Anschaffung von Nahrungsmitteln zu gründen, und einen Ausschuß ernannt, um, wenn auch Weniges, doch Etwas zu der Erleichterung der Noth beizutragen. Mögen daher die Vermerken wahre Freunde in ihnen erblicken, welche aber mit vollem Nachdruck jeden Versuch, durch Gewalt Hilfe finden zu wollen, bekämpfen werden.“

Den Behörden wurde mitgetheilt, daß nur in der Erwartung, daß alle möglichen Maßregeln zur Erleichterung des in der That sehr großen, den Mittelstand fast aufreibenden Nothstandes getroffen werden, die Studenten sich der Aufrechterhaltung der Ordnung ferner thätig annehmen werden; auch wurde heute Abend von der Stadtdirektion bekannt gemacht, daß auf dem morgigen Fruchtmart die Händler vor 10 Uhr nicht kaufen dürfen. Die Hoffnung auf Aufrechterhaltung der Ordnung gründet sich hauptsächlich auf die letztgenannten Maßregeln.

Der Großherzog von Baden hat eine Verordnung erlassen, der zufolge fortan Getreide, Kartoffeln und Wehl nur auf öffentlichen Märkten und in den Wehlhallen verkauft werden dürfen. Gleichzeitig wird unter der schwersten Ahndung verboten Früchte auf dem Halm zu kaufen.

Der Oberpostamtszeitung wird aus Köln vom 5. Mai geschrieben: Wenn je hier in allen Kreisen etwas die allgemeinste Freude hervorgerufen, so ist es die vorgestern erfolgte Freisprechung dreier der Majestätsbeleidigung beschuldigter Bürger, welche ein Pamphlet gegen des Königs Majestät sollten an einem öffentlichen Orte vorgelesen haben. Das öffentliche Ministerium hatte auf zwei Jahre Festungsstrafe angetragen und soll auch jetzt gegen das Urtheil des Zuchtvollziegers Appell eingelegt haben. Die zweite Instanz wird aber zweifelsohne in demselben Sinn urtheilen wie die erste, da es auch nicht den entferntesten Anschein hatte, daß das Verlesen eines Theiles jenes Pamphlets aus böswilliger Absicht geschehen, indem alle Weinschenken und Kaffeehäuser von diesen Schmähchriften überfluthet waren. Wenn ich von einem solchen Prozesse höre, fallen mir stets die Worte Friedrichs des Großen ein: „Hangt das Ding ein wenig tiefer, damit es Jeder lesen kann.“